



Schwäbisch Gmünd, 14.03.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 059/2014

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Plakatierung anlässlich der Kommunalwahl während der LGS

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über die Regelungen zur Plakatierung anlässlich der Kommunal- und Europawahl während der Landesgartenschau

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Am 25.05.2014 finden die Kommunalwahl und die Europawahl statt.

Die Beauftragten der Parteien haben angefragt, ob 2014 wie üblich oder wegen LGS andere Regelungen gelten.

Nach Anlage 1 zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gilt für das Plakatieren anlässlich von Wahlen nur die Auflage, dass entsprechend der Kommunalwahlordnung Baden-Württemberg und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift wegen eventueller Wahlbeeinträchtigung vor Wahllokalen ein Schutzbereich von 20 Meter einzuhalten ist. Innerhalb dieses Schutzbereichs darf nicht plakatiert werden.

Die Plakatiergenehmigung wird im Regelfall für den Zeitraum bis zu sechs Wochen vor dem Wahltag ausgestellt. Die Parteien haben dann die Möglichkeit, im gesamten Stadtgebiet ihre Wahlplakate aufzuhängen.

Der Plakatierungszeitraum fällt somit auch in die Zeit der Landesgartenschau, die am 30.4.2014 eröffnet wird.

Auf dem Landesgartenschau Gelände ist das Plakatierung grundsätzlich nicht gestattet.



Da während der Landesgartenschau auch Plätze und Straßen im Innenstadtbereich als Präsentationsflächen genutzt werden, ist zu klären, ob in diesem Jahr zusätzliche Einschränkungen bei der Plakatierung der Parteien gelten sollen.

In der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist in § 4 geregelt, dass bei Großveranstaltungen Einschränkungen bei der Plakatierung möglich sind.

Somit ist zu klären, ob an folgenden Bereichen das Plakatieren der politischen Parteien für die diesjährigen Wahlen untersagt wird:

Marktplatz

Johannisplatz

Bocksgasse – Kroatensteg

Bahnhofplatz einschließlich Boulevard

Münsterplatz

Boulevard

Ledergasse

Kommerzielle Werbeplakatierung sind bereits gem. der Satzung im historischen Innenstadtbereich ausgeschlossen. Zudem werden diese Plakatierungen während der Landesgartenschau auch im weiteren Umfeld der Landesgartenschau nicht genehmigt.